

welchen auch der Anonymus (N. 112) hervorhebt. Ingolstadt hätte es ebenfalls für nöthig befunden, Sidonie zum Act der Beeidigung der gegen sie ausfragenden Zeugen zu citieren.

III. Die dritte Frage war hinsichtlich der Bestrafung der Weiber gestellt. Es kam hier vor Allem darauf an, welche Delicte man als vorhanden annahm: man fand Vergiftungsversuch einerseits, welcher wegen der Person, an welcher er begangen worden war, als *crimen laesae maiestatis* und als *crimen proditionis* (gemäß CCC. Art. 124 u. 130) aufgefaßt werden konnte, und sodann Häresie mittelst Teufelsbündnisses oder, wie Winkelmann den Verkehr mit dem Teufel auffaßte, Sodomie. Am schärfsten unterschied hierin Köln zwischen dem vollendeten Delict der Zauberei und dem bloßen Versuche der Vergiftung. Jenes sei an der Hartleb, nicht aber an der Knigge, da es von dieser nur Andere ausgesagt hätten, während sie selbst es nicht eingestanden habe, so zu strafen, wie nach CCC. 109 die bestraft werden, welche durch Zauberei Niemandem Schaden thun: man rath zur Landesverweisung. Die Warnische müsse man noch einmal darum fragen, weil sie in dem Briefe an ihren Mann vom Pfingstmontag 1572 (oben S. 50) nur des Vergifts geständig sei. Die Simon aber habe mit ihrer Zauberei Bartold Suer, dessen Kühen sie das Melken genommen, geschädigt, sie treffe also die härtere Strafe des Gesetzes (Feuertod). Wegen des Vergiftungsversuches solle man die Weiber nach CCC. 178 strafen, aber nicht mit dem Tode, obwohl das Delict gegen den Landesherrn eine so schwere Strafe an sich gerechtfertigt erscheinen ließe.

In letzterer Beziehung geht aber Winkelmann genauer auf eine unter den Rechtsgelehrten seiner Zeit bestehende Controverse über die Bestrafung des Versuches bei schweren Delicten ein: die Einen hielten Leibesstrafe, am gelindesten mit dem Schwert, Andere eine stattliche Geldstrafe oder Landesverweisung, sei es auf etliche Jahre oder auf immer, für geboten. Ingolstadt erklärt den Conat beim Majestätsverbrechen für ebenso strafbar wie das vollendete Delict und empfiehlt deshalb nach CCC. 124 die Strafe des Ertränkens, geschärft mit Anfassen durch glühende Zangen, oder wegen der Zauberei den Feuertod.